

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0152/2021  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	14.04.2021	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

## VRS SchülerTicket; Tarifliche Anpassung der Eigenanteile für freifahrtberechtigte Schülerinnen und Schüler

### Inhalt der Mitteilung

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) vom 16. April 2005 kann ein Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitfahrausweise auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, einen durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil je Beförderungsmonat festsetzen. Weitergehende Regelungen, die insbesondere dann gelten, wenn mehrere minderjährige freifahrtberechtigte Geschwisterkinder einer Familie weiterführende Schulen besuchen, sind ebenfalls in § 2 Abs. 3 der SchfkVO festgelegt.

Für die weiterführenden Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bergisch Gladbach (Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen und Hauptschule) regelt seit dem Schuljahr 2012/2013 ein Vertrag zwischen der Stadt, dem Rheinisch-Bergischen-Kreis, dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) und den beiden Verkehrsunternehmen Wupsi sowie Regionalverkehr Köln den Vertrieb bzw. die Abwicklung des SchülerTickets im sog. „Solidarmodell“, d.h. das SchülerTicket wird allen Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen (in der Trägerschaft der Stadt) zum einem einheitlichen Abgabepreis von aktuell 27,20 EUR/Monat angeboten, wobei das Ticket nicht nur für Fahrten zur Schule, sondern auch im gesamten Gebiet des VRS rund um die Uhr Gültigkeit besitzt und somit in der Freizeit genutzt werden kann (und soll).

Auch die sog. freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler nach dem Vorgaben der SchfkVO zahlen dabei an die Verkehrsunternehmen zunächst den einheitlichen Abgabepreis, haben aber die Möglichkeit, von der Schülerfahrkostenerstattung auf Antrag Gebrauch zu machen, wobei in diesem Fall ein entsprechender monatlicher Eigenanteil zu tragen ist.

Bis zum laufenden Schuljahr 2020/2021 sah die zugrunde gelegte Fassung der SchfkVO eine Schülerfahrkostenerstattung auf Grundlage von § 2 Abs. 3 SchfkVO Eigenanteile für freifahrberechtigte Schüler in Höhe von 12,00 Euro/Monat für das erste freifahrberechtigte bzw. volljährige Kind, auf 6,00 Euro/Monat für das zweite freifahrberechtigte Kind und auf 0,00 Euro/Monat ab dem dritten freifahrberechtigten Kind einer Familie vor.

Durch den Erlass der Fünften Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung vom 28. Mai 2020 (GV. NRW. S. 386), welche am 13.06.2020 in Kraft trat, wurden die Eigenanteile ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt von 12,00 EUR/Monat auf bis zu 14,00 EUR/Monat für das erste freifahrberechtigte bzw. volljährige Kind sowie von 6,00 EUR/Monat auf bis zu 7,00 EUR/Monat für das zweite freifahrberechtigte Kind erhöht.

Im Hinblick auf die seinerzeit lediglich kurze Vorbereitungszeit bis zum Schuljahresbeginn 2020/2021 sowie die bereits erfolgten Informationen an die Eltern der Schülerinnen und Schüler, die bereits ein SchülerTicket beziehen oder ab Schuljahresbeginn beziehen möchten, wurde seitens der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH als beauftragte Stelle für die Abwicklung der Schülerfahrkostenerstattung entschieden, die Umsetzung auf die erhöhten Eigenanteile bis zum Beginn des Schuljahre 2021/2022 zurückzustellen und die Richtlinien zur Schülerfahrkostenerstattung, welche u.a. auf der Homepage der Gesellschaft einsehbar sind, zu Beginn des Jahres 2021 anzupassen.

Nachdem diese Anpassung der Richtlinien zur Schülerfahrkostenerstattung zwischenzeitlich durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft analog der Vorgehensweise in den weiteren Kommunen des Rheinisch-Bergischen-Kreises, welche ebenfalls ab dem kommenden Schuljahr 2021/2022 eine Erhöhung des Eigenanteils auf 14,00 bzw. 7,00 EUR vornehmen werden, genehmigt wurde, setzt die Stadt die Mitgliederinnen und Mitglieder des Ausschusses für Schule und Gebäudewirtschaft über die angepassten Eigenanteile für die freifahrtberechtigten Schülerinnen und Schüler ab dem Monat August 2021 in Kenntnis.

Die Information der Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler über die künftig höheren Eigenanteile erfolgt im Wege einer Presseinformation der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach rechtzeitig vor Beginn des kommenden Schuljahres.